

A large, semi-transparent blue rectangular area is positioned in the lower-left quadrant of the slide. On this area, the BLD logo is displayed in a light grey, sans-serif font. The background of the slide is a blurred photograph of a man in a dark suit walking up a set of grey stone stairs in a modern office building with large glass windows.

DSJV-Frühjahrs- veranstaltung Bern

Gewähr und Haftung in der Lieferkette

RA Carsten Hösker, LL.M.

Gewähr und Haftung in der Lieferkette





Agenda

1. Kaufrechtliche Haftung in der Lieferkette
2. Die Auswirkungen der Änderungen des § 439 Abs. 3 und des § 445 a BGB auf die Haftung in der Lieferkette
3. Verschuldensabhängige Haftung und Zurechnung von Verhalten Dritter
4. Deliktische Haftung in der Lieferkette
5. Regelungen durch AGB
6. Verjährung und Hemmungsmöglichkeiten

Kaufrechtliche Haftung in der Lieferkette

Haftung des Verkäufers nach deutschem Kaufrecht

- Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels an der gekauften Sache → Rechte des Käufers in **§ 437 BGB**.
 - Seit der Schuldrechtsreform 2022 ist eine Sache gemäß § 434 Abs. 1 BGB frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen (Abs. 2), den objektiven Anforderungen (Abs. 3) und den Montageanforderungen (Abs. 4) entspricht. → Subjektive und objektive Anforderungen sind nach neuem Recht **gleichrangig** zu betrachten!
 - Rechte des Käufers: Nacherfüllung, Rücktritt, Kaufpreisminderung, Schadensersatz, Aufwendungsersatz.
- Digitales Produkt → Gewährleistungsrechte aus §§ 327I ff. BGB.
- Werklieferungsvertrag → nach § 650 Abs. 1 S. 1 BGB finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung.



Kaufrechtliche Haftung in der Lieferkette

Haftung für Sachmängel nach dem CISG

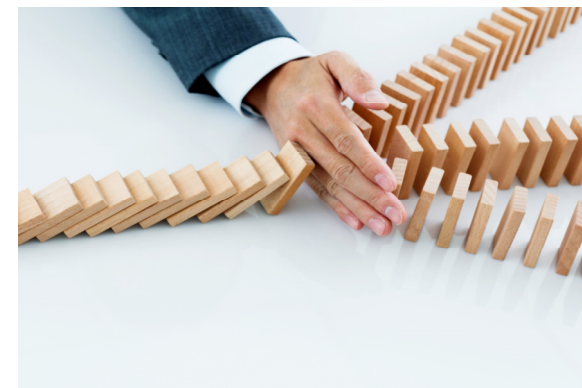
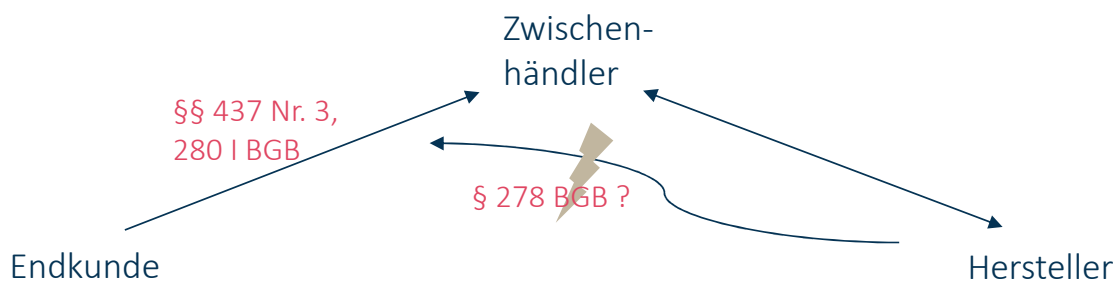
- Räumlicher Anwendungsbereich des CISG: **internationale Verträge**, also wenn die Parteien ihre Niederlassungen bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Vertragsstaaten des CISG haben, vgl. Art. 1 Abs. 1 CISG.
 - **Vorrangige** Anwendung des UN-Kaufrecht gegenüber dem deutschen Kaufrecht des BGB, wenn durch die Parteien keine Rechtswahl getroffen wurde und keine zumindest (konkludente) Abbedingung erfolgt ist.
- Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 3 Abs. 1 CISG: auch auf den Werklieferungsvertrag erstreckt, sofern nicht der Käufer einen wesentlichen Teil der Stoffe für die Herstellung der Ware zur Verfügung stellt.
- Art. 35 CISG: **einheitlicher Begriff** der Vertragswidrigkeit, der nicht nur Qualitätsabweichungen, sondern auch Quantitätsabweichungen, die Lieferung eines aliud und Verpackungsfehler umfasst.
 - Möglichkeiten der Haftungsausfüllung für den Käufer: Aufhebung des Vertrags gemäß Art. 49 CISG, Herabsetzung des Preises gemäß Art. 50 S. 1 CISG, Ersatzlieferung nach Art. 46 Abs. 2 CISG.
- Das Übereinkommen geht grundsätzlich von einer Zweierbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer aus. → **kein Durchgriff auf die Vorlieferanten** der Lieferkette.

Die Auswirkungen der Änderungen des § 439 Abs. 3 und des § 445a BGB auf die Haftung in der Lieferkette

- Schuldrechtsreform zum 1.1.2018: Einfügung des § 445a BGB → Anspruch Verkäufer gegen Lieferanten auf Ersatz der im Verhältnis zum Käufer entstandenen Aufwendungen.
 - § 445a Abs. 3 BGB: Abs. 1 entsprechend anwendbar auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer, wenn die Schuldner Unternehmer sind.
 - Schaden soll innerhalb der Lieferkette **weitergereicht** werden, möglichst bis zu dem Unternehmer, der die Letztverantwortung für die Mangelhaftigkeit der Sache trägt, idR also bis zum Hersteller.
 - 1.1.2022: Änderung des § 439 Abs. 3 BGB → Verkäufer muss dem Käufer **unabhängig von seinem Verschulden** die Ein- und Ausbaukosten der mangelhaften Sache im Rahmen der Nacherfüllung ersetzen.
 - Die Vorschrift befindet sich nicht im Kapitel zum Verbrauchsgüterkauf, gilt also auch für Verträge zwischen Unternehmen.
- **Signifikante Erweiterung des Haftungsrisikos des Lieferanten im B2B-Bereich.**

Verschuldensabhängige Haftung und Zurechnung von Verhalten Dritter

- Schadensersatzanspruch des Käufers gegen den Zwischenhändler für den mit der Ersatzlieferung nicht abgedeckten Schaden aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB → Voraussetzung: Pflichtverletzung + Vertretenmüssen.
- Pflichtverletzung des Zwischenhändlers: Lieferung einer mangelhaften Sache.
- § 280 Abs. 1 S. 2 BGB: **Vertretenmüssen** der Pflichtverletzung gesetzlich vermutet; der Schuldner muss sich also entlasten.
 - Eigenes Verschulden / Verschulden Dritter, sofern Zurechnung nach § 278 BGB möglich.



Verschuldensabhängige Haftung und Zurechnung von Verhalten Dritter



- Grundsätze der **st. Rspr.** des BGH für die Haftung des Zwischenhändlers in Bezug auf die sachmangelhafte Lieferung (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 2.4.2014 – VIII ZR 46/13):
 - Im Regelfall **keine eigene Untersuchungspflicht** des Zwischenhändlers der an den Abnehmer weiterveräußerten Ware. → Auch § 377 Abs. 1 HGB normiert nur eine Untersuchungsobliegenheit inter partes (also zwischen Händler und seinem Verkäufer).
 - **Hersteller einer Sache ≠ Erfüllungsgehilfe** des Zwischenhändlers in dessen Verhältnis zum Käufer. → Nach § 433 Abs. 1 BGB schuldet er lediglich die sachmangelfreie Übergabe und Übereignung, nicht aber die Herstellung.
- Auch keine Zurechnung über die Grundsätze des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder Berufung auf die Drittschadensliquidation.

Deliktische Haftung in der Lieferkette

- Deliktsrechtlicher Anspruch: Verletzung des Integritätsinteresses des Endkunden, d.h. Leben, Gesundheit und Eigentum.
 - Herstellung einer von vornherein mangelhaften Sache \neq Eigentumsverletzung iSv § 823 Abs. 1 BGB. Der Schaden an einer Sache selbst betrifft keineswegs das Integritätsinteresse, sondern das Äquivalenzinteresse des Käufers.
- Ausnahme: **Rückrufkostenregress**





Regelungen durch AGB

- Keine Vereinbarung einer verschuldensunabhängige Haftung durch AGB gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB.
- Kein Ausschluss oder Beschränkung der Wirkungen des § 439 Abs. 3 BGB im Verhältnis zu Verbrauchern gemäß § 309 Nr. 8b) cc) BGB.
 - BGH: Indiz dafür, dass die Klausel auch im Fall der Verwendung ggü. Unternehmern zu einer unangemessenen Benachteiligung führe. → Gemäß § 307 Abs. 1 und 2 BGB gilt das grundsätzlich also auch im Verkehr zwischen Unternehmern.
- Grundsätzlich keine Abbedingung des § 445a BGB durch AGB, und zwar auch dann nicht, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. → § 307 Abs. 1 und 2 BGB iVm dem Sinn und Zweck der neuen Vorschriften zur kaufrechtlichen Mängelgewährleistung.
- Verbesserung der Position des Verkäufers im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern dadurch möglich, dass in den AGB des Verkäufers die **gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen** des § 439 Abs. 2 und 3 BGB im Rahmen des rechtlich Zulässigen **definiert** werden, bspw. durch Klarstellung des Merkmals „unverzüglich“ im Hinblick auf die Rügepflicht gem. § 377 HGB sowie durch nähere Eingrenzung der „unverhältnismäßigen Kosten“ der Nacherfüllung in § 439 Abs. 4 BGB.

Regelungen durch AGB

- Die Vorschriften des CISG sind grundsätzlich **dispositiv**.
 - Art. 6 CISG: Parteien können im Sinne des Vorrangs der Privatautonomie vorbehaltlich des Art. 12 von den Bestimmungen des CISG abweichen.
 - Obwohl im CISG nicht speziell geregelt, besteht weitgehende Einigkeit, dass sich die Einbeziehung von AGB nach den Maßstäben des CISG richtet, sofern der Vertrag im Übrigen dem CISG unterfällt.
 - CISG vs. deutsches Kaufrecht – interessengerechtere Regelung und Gestaltungsempfehlungen?
 - UN-Kaufrecht: Verschulden ≠ erforderlich, wenn Verletzung vertraglicher Pflichten (+)
 - Geringere Anforderungen an Wareneingangs- und Rügeobliegenheiten als im Rahmen des § 377 HGB. → Statt der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des HGB verlangt Art. 38 CISG eine Untersuchung innerhalb „so kurzer Frist (...) wie es die Umstände erlauben“.
- UN-Kaufrecht in grenzüberschreitenden Konstellationen für deutsche Unternehmen häufig **günstiger**.

Verjährung und Hemmungsmöglichkeiten

Die Verjährung nach dem BGB

- Allg. Verjährungsfrist von **3 Jahren** nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB → beginnt mit Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- Höchstfrist von 30 Jahren nach § 199 Abs. 2 BGB für Schadensersatzansprüche aus bestimmten **höchstpersönlichen Rechtsgütern** → läuft unabhängig von allg. Verjährung nach Abs. 1 und beginnt mit Begehung der Handlung, dem Zeitpunkt, in dem eine Handlung geboten gewesen wäre oder der Pflichtverletzung.
- Sonstige Schadensersatzansprüche, die nicht von Abs. 2 erfasst werden, also insb. solche aus **Eigentums- und Vermögensschäden** → verjähren kenntnisunabhängig entweder nach 10 Jahren nach Entstehung des Anspruchs (Nr. 1) oder – wenn der Anspruch nicht entstanden ist – ab Begehung der Handlung, der Pflichtwidrigkeit oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an nach 30 Jahren (Nr. 2).
- Sonderverjährungsregelungen mit besonderem Beginn bei **Kauf-** (§ 438 BGB) und **Werkverträgen** (§ 634a BGB):
 - **2 Jahre** bei beweglichen Sachen / **5 Jahre** bei Bauwerken oder für Bauwerke verwendete Sachen (§ 438 BGB)
 - **2 Jahre** bei Wartung od. Planung / **5 Jahre** bei Bauwerk od. Planung hierfür / sonst regelm. Verjährung

Verjährung und Hemmungsmöglichkeiten

Die Verjährung nach dem ProdHaftG

- § 12 Abs. 1 ProdHaftG: Ansprüche nach § 1 ProdHaftG verjähren in 3 Jahren, sobald der Geschädigte sowohl den Schaden als auch den dafür ursächlichen Fehler sowie den verantwortlichen Hersteller hätte feststellen können.

Hemmungsmöglichkeiten

- Mit Eintritt des Hemmungsgrundes kommt die Verjährungsfrist zum Stillstand, mit seinem Wegfall läuft die Frist weiter, vgl. § 209 BGB. Hemmungsgründe enthalten v.a. die §§ 203-208, 497 Abs. 3 S. 3, 771 S. 2 BGB.
- § 203 BGB: **Verhandlungen** hemmen die Verjährung.
- Erklärung eines **Verjährungsverzichtes** durch formfreie, auch konkludent möglich Willenserklärung → Schuldner kann sich nicht auf Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 214 Abs. 1 BGB berufen.
- § 204 Abs. 1 BGB: **Geltendmachung des Anspruchs** durch den Gläubiger hindert die Verjährung.

Carsten Hösker, LL.M.

Rechtsanwalt / Partner

BLD



Tätigkeitsschwerpunkte:

- Betriebshaftpflicht/-versicherung
- Produkthaftung und -sicherheit
- Produkthaftungspflichtversicherung
- Internationales Haftungs- und Verfahrensrecht
- IT-Haftpflicht
- Katastrophenereignisse
- Life Science
- Privat- und Gewerbehauptpflicht
- Produktentwicklung
- Produktrückrufe und Rückrufkostenversicherung
- Rückversicherung
- Schadensmonitoring
- Schiedsverfahren

Kontakt

Theodor-Heuss-Ring 13-15
50668 Köln

Tel +49 221 944027-855
Carsten.hoesker@bld.de

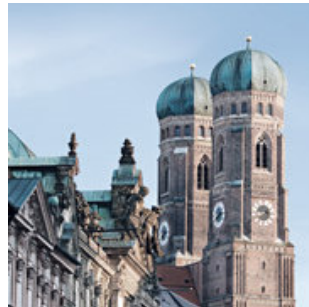
Weiter zum Anwaltsprofil:



STANDORTE



Köln



München



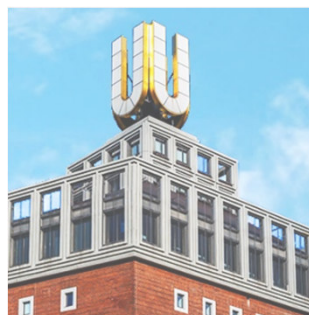
Frankfurt



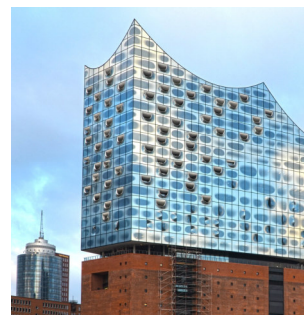
Berlin



Karlsruhe



Dortmund



Hamburg



International



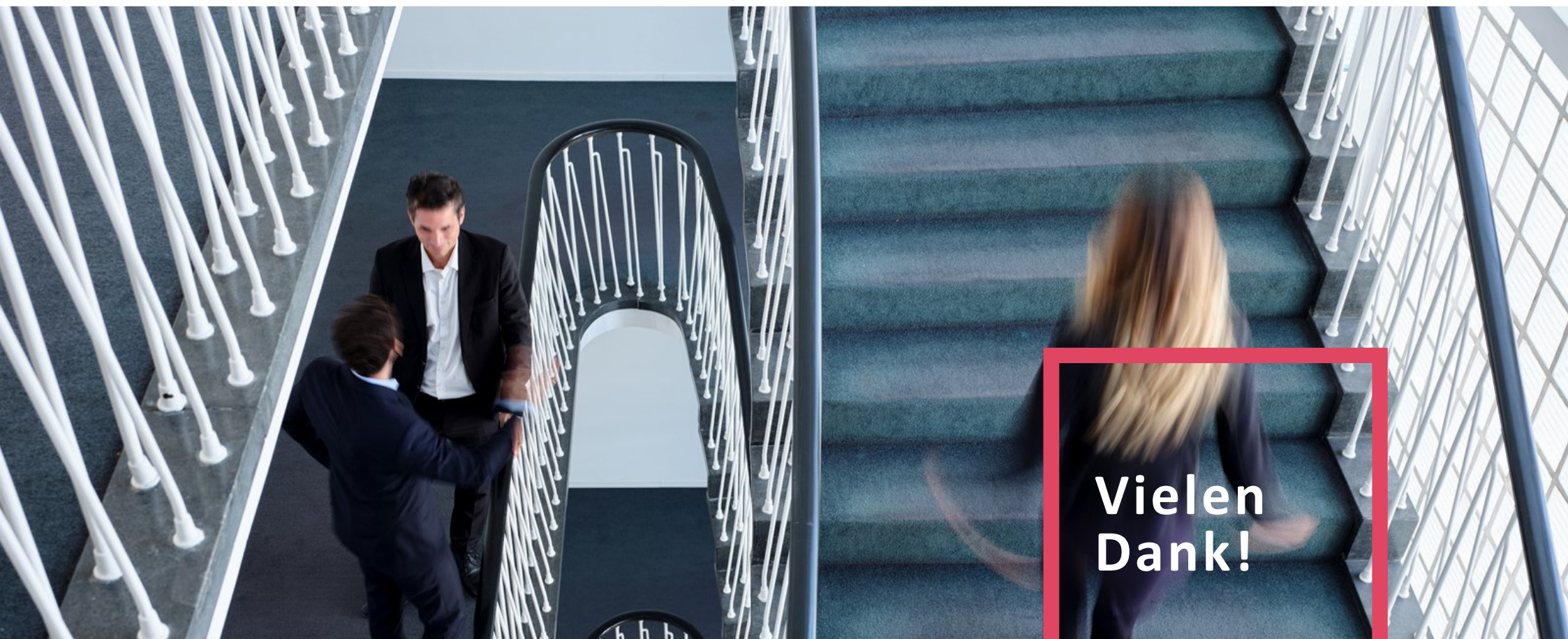
Rechtliche Hinweise und Haftung

- Alle Inhalte dieses Werkes sind urheberrechtlich geschützt.
 - Das Urheberrecht liegt bei BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte PartG mbB.
 - Jeder Nachdruck und jede Vervielfältigung – einschließlich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern – sowie jede Veränderung und Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung von BLD in Textform.
- Die Inhalte dieser Präsentation dienen nur zur internen Information auf dieser Veranstaltung.
 - Entsprechend darf dieses Werk – auch nicht dem wesentlichen Inhalt nach – nicht an Dritte weitergegeben oder zum Gebrauch bei Dritten verwendet werden, es sei denn, BLD hat dazu seine vorherige Zustimmung in Textform erteilt.
- Diese Präsentation stellt keine rechtliche Beratung dar, sondern ist nur eine allgemeine Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. BLD schließt daher jedwede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aus



Legal Disclaimer

- This presentation and all of its contents are protected by copyright.
 - The copyright is owned by BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB
 - Any reprint or reproduction of this presentation and its content, including storage and transmission via electronic means, and any other modification and use not expressly permitted by the German Copyright Act, requires prior written authorisation from BLD.
- The contents of this presentation are for internal purposes within the context of this meeting only.
 - Accordingly, this presentation and all of its content may not be disseminated to, or used by, any third parties, unless BLD has given its prior written authorisation for such use or dissemination.
- This presentation does not constitute legal advice, and comprises only a general presentation and discussion of legal questions and cases. BLD excludes any liability in relation to accuracy, completeness and currency of the information contained therein.



**Vielen
Dank!**